

Gibt es eine Rechtssprache? – Über die Rechtsdiskurse –

Beáta Szép

Iura, wandelbares vnd widerspruchiges recht, vnd Iuriste, der gewissenlos criste, mit rechtes vnd vnrechtes vursprechung, mit seinen krummen articlen – die vnd ander, den vorgeschriben anhangende kunste helfen zumale nicht.
(Johannes von Tepl, um 1400)

0. Einleitung

Im Hinblick auf die zahlreichen Publikationen über die *Rechtssprache* ist die im Titel gestellte Frage absichtlich provokant. Das primäre Ziel dieser Abhandlung ist zu beweisen, dass die Forschung einer *allgemeinen Rechtssprache* und der durch deren ‚weitgeltende Charakteristik‘ herausgelösten Translationsprobleme bei den translationstheoretischen und translationswissenschaftlichen Analysen unmöglich ist. Statt des Terminus *Rechtssprache* wird hier die Verwendung des Terminus *Rechtsdiskurse* (im Plural!) vorgeschlagen. Natürlich geht es dabei nicht lediglich um Labels. Nach der Absicht der Autorin wird hier bewiesen, dass dieser Ansatzwechsel auch für die erfolgreichere Aneignung der Fachübersetzerkompetenzen während der Ausbildung ausschlaggebend ist. Mit der Anwendung des Terminus *Rechtsdiskurse* statt *Rechtssprache* kann auch das Paradoxon der bisher als unerfüllbar geltenden Kriterien dem *Rechtssprachengebrauch* gegenüber aufgelöst werden.

Im Folgenden werden zuerst die Möglichkeiten einer Kategorisierung der Diskurse in den verschiedenen Rechtsbereichen im besonderen Hinblick auf die horizontale und vertikale Gliederung der *Rechtsdiskurse* unter die Lupe genommen. Nachfolgend werden die besonderen Merkmale der *Rechtsdiskurse* im Vergleich zu denen der Umgangssprache bzw. der Fachsprachen anderer Wissenschaftsbereiche behandelt. Bei der Analyse werden die Wichtigkeit und Notwendigkeit des in der heutigen Fachsprachenforschung unwürdig vernachlässigten diachronen Ansatzes für die Untersuchung der *Rechtsdiskurse* und damit auch für die Fachübersetzerausbildung betont.

Da sich Recht ausschließlich in der Sprache realisiert, ist die sprachliche Determinierung natürlich eines der besonderen Merkmale und auch ein Grund, warum es – zurück zum ursprünglichen Axiom – nicht allgemein von einer

Rechtssprache, sondern nur von konkreten *Rechtsdiskursen* verschiedener Sprachen gesprochen werden kann. Die Texteigenschaften der *Rechtsdiskurse* werden meiner Ansicht nach grundsätzlich durch die auf dem Sprachgebiet herrschende Rechtsordnung determiniert. Bei der folgenden Analyse wird deswegen in erster Linie auf die Unterschiede der durch zwei grundverschiedene Rechtsordnungen¹ – das Gewohnheitsrecht in den Common Law Ländern (z.B. in den angelsächsischen Ländern wie auch den USA) und das in Europa (so auch in Deutschland und in Ungarn) verbreitete Zivilrecht² – determinierten Fachtexttypen und auf die aus diesen Unterschieden ergebenden translatorischen Probleme fokussiert.

Bei der Analyse werden auch die in Deutschland geltenden einschlägigen Richtlinien der Vertextung deutscher juristischer Normentexte – Bundesministerium für Justiz: *Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften* – behandelt, da die sprachenspezifische Erkenntnis der geltenden Vertextungsnormen juristischer Fachtexte und damit die Untersuchung der sprachenpaarspezifischen translatorischen Probleme meiner Ansicht nach bei der Kompetenzentwicklung an der Fachübersetzerausbildung unerlässlich sind.

1. Die Möglichkeiten der Gliederung von Rechtsdiskursen

In der Einleitung ist schon die Überzeugung der Autorin dargestellt worden, dass einerseits keine einheitliche *Rechtssprache* existiert, andererseits es sowohl für die Beantwortung fachübersetzungstheoretischer und -wissenschaftlicher Fragen als auch für den Erfolg der Fachübersetzerausbildung effektiver ist, statt der vergeblichen Untersuchung der sog. allgemeinen *Rechtssprache* die Eigenschaften der verschiedenen *Rechtsdiskurse* unter die Lupe zu nehmen. In diesem und den nachfolgenden Kapiteln werden diese Aussagen mit Beweisen belegt.

Der Großteil der Publikationen, die ihren Titeln nach die *Rechtssprache* behandeln, befasst sich nur mit dem Sprachgebrauch eines einzelnen Rechtsbereiches mit Bezug auf eine einzige Sprache oder höchstens ein Sprachenpaar. Es ist aber notwendig zu betonen, dass das Recht ein komplexer Bereich ist, von dessen einheitlicher Sprache nicht gesprochen werden kann.

Die Texte der *Rechtsdiskurse* können aufgrund zahlreicher Kriterien unterschieden und dementsprechend behandelt werden.

¹ Oft auch als *Rechtssysteme* bezeichnet.

² Unter ‚Zivilrecht‘ versteht man in diesem Sinne nicht das Privatrecht oder das Bürgerliche Recht, sondern eine weltweit verbreitete Rechtsordnung. Diese Rechtsordnung basiert einerseits im allgemeinen auf einer schriftlich festgelegten Verfassung, Gesetzen und kodifizierten Rechtsnormen, die durch ein souveränes Organ oder von Personen mit Souveränität verfasst worden sind, andererseits auf dem Rechtsgebrauch, indem Rechtsquellen auf das konkrete Rechtssache bezogen werden können.

Ein solches Kriterium ist das *Diskursmedium*, nach dem die Texte in schriftliche, mündliche und gemischte Texttypen eingeordnet werden können. Zu der ersten Gruppe gehören u.a. die verschiedenen Regelungen, Lizenzen, Verträge, Testamente usw. Zu den mündlichen Texttypen zählen z.B. die Reden im Gerichtsverfahren und die einschlägigen parlamentarischen Reden. In der letzten Gruppe sind z.B. die Protokolle der Gerichtsverfahren zu finden, die einen speziellen Fachbereich der neueren rechtslinguistischen Forschungen bilden.³

Recht existiert nur in seiner sprachlichen Realisierung. Das Recht bzw. die Rechtsnormen werden ausschließlich durch Sprache zum Ausdruck gebracht. Deshalb sind die verschiedenen *Sprachen*, in denen die Texte der *Rechtsdiskurse* verfasst worden sind, ausschlaggebende Unterscheidungskriterien. Es ist damit eng verbunden, dass die *Rechtsdiskurse* ausschließlich *in bestimmten Rechtsordnungsrahmen* zustande kommen. Diese Rechtsordnungen beeinflussen die Eigenschaften der *Rechtsdiskurse* sehr unterschiedlich, deshalb muss auch zwischen den *Rechtsdiskursen verschiedener Rechtsordnungen* unterschieden werden.

Innerhalb der einzelnen Rechtsordnungen müssen die *Rechtsdiskurse* sowohl *horizontal* – nach der Aufgliederung der einzelnen Rechtszweige und Rechtsbereiche – als auch *vertikal* kategorisiert werden, d.h. – der Rechtsquellenhierarchie entsprechend – von der obersten Stufe der Legislative zu den verschiedenen Manifestierungsstufen der Rechtsanwendung.

Nach den *Verfassern und Adressaten*⁴ der *Texte von Rechtsdiskursen* können vier Gruppen aufgestellt werden: (1) Sowohl der Verfasser als auch der Adressat des Textes sind Juristen. Solche Texte der Rechtsdiskurse sind z.B. die Gesetzestexte, Entscheidungen und Stellungnahmen des Obersten Gerichts und des Verfassungsgerichts, sowie die Publikationen in Fachzeitschriften. (2) Der Verfasser des Rechtstextes ist Jurist, die Adressaten sind Laien. Hierzu gehören u.a. die von Rechtsanwälten verfassten Testamente und Kaufverträge. (3) Der Verfasser des Rechtstextes ist Laie, die Adressaten sind Juristen. Als Beispiel können bestimmte Texte in der Zivilverwaltung gezogen werden, wie Klagen gegen bestimmte Entscheidungen oder Rechtsmittel gegen einen Beschluss wegen Aufhebung dieses Beschlusses oder die verschiedensten Anträge an Behörden. Angenommen, es gäbe eine einheitliche Rechtssprache, dürften diese von Laien verfassten Texte (Gruppe 3 und Gruppe 4) keinesfalls als Rechtstexte interpre-

³ Zu den ungarischen Forschungen der Gerichtsverfahrensprotokolle siehe: Kenesei (2003).

⁴ Hier muss betont werden, dass der Terminus *Adressat* im juristischen und im diskurslinguistischen Sinne zwei unterschiedliche Bedeutungen hat: Die Rechtswissenschaft betrachtet als Adressaten juristischer Texte ausschließlich den Personenkreis, auf den sich die Gültigkeit des gegebenen Rechtstextes erstreckt, d.h. dem der Rechtstext Rechte sichert und/oder Verpflichtungen auferlegt. In diesem Sinne können die Adressaten eines Textes sowohl Juristen (als Fachleute oder als Durchschnittsmenschen) als auch Laien sein. In der obigen Kategorisierung wird der Terminus *Adressat* nicht in dieser, sondern in seiner diskurslinguistischen Bedeutung verwendet.

tiert werden, da diese die angeblichen einheitlichen Merkmale der Texte der sog. *Rechtssprache* eventuell nicht aufweisen. Wird aber von Texten der *Rechtsdiskurse* gesprochen, so gehören diese von Laien verfassten Texte (Gruppe 3 und Gruppe 4) mit Bezug auf ihre Themen und Adressaten gerechterweise zu den Rechtsdiskursengruppen, die durch angemessen schwächeren oder gar keinen Terminusgebrauch sowie durch keine hochgradige Abstrahierung gekennzeichnet sind. (4) Sowohl der Verfasser als auch der Adressat des Textes sind Laien. Hierzu gehören z.B. die selbst geschriebenen – d.h. nicht von Rechtsanwälten verfassten – gültigen Testamente, Kauf- oder Darlehensverträge. Wie gesagt, diese Texte zählen im Hinblick auf ihr Thema in den Bereich des Rechts, andererseits können sie ggf. über die gleiche Beweiskraft im konkreten Gerichtsprozess verfügen wie die von Rechtsanwälten verfassten Dokumente. Meiner Ansicht nach sind diese Gründe genügend, die Texte der Gruppe 4 als eine spezielle Gruppe der Rechtsdiskurse anzusehen, deren Charakteristika vielleicht am meisten von den Merkmalen der im traditionellen Sinne verstandenen Fachsprachentexte abweichen und sich den Merkmalen der gemeinsprachlichen Texte nähern.

Bei der Aufgliederung juristischer Texte hat Eriksen im folgenden Schaubild zuerst die drei *Funktionsbereiche der juristischen Fachsprache* – ausgehend von der Gewaltenteilung Montesquieus – dargestellt⁵:

Tab. 1: Die Funktionsbereiche der juristischen Fachsprache nach Eriksen (2002: 8)

Funktionsbereich	Gesetzgebung [Legislative]	Verwaltung [Exekutive]	Rechtsprechung [Judikative]
Funktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzerlass ▪ wesentliche Entscheidungen müssen vom Gesetzgeber getroffen werden ▪ politische Richtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltung ▪ Vollzug von Gesetzen ▪ Ausführung von Gesetzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verbindliche Feststellung von Recht im Einzelfall durch eine vom Staat berufene selbständige und unabhängige Stelle ▪ Streitentscheidung
Funktionsinhaber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Parlamentsabgeordnete ▪ (Formulierung durch Juristen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Juristen ▪ Verwaltungskräfte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richter (Juristen) ▪ ausgebildetes Personal

⁵ Nach Montesquieu sind die drei klassischen Funktionsbereiche des Rechts: Gesetzgebung (Legislative), Verwaltung (Exekutive), Rechtsprechung (Judikative).

Funktionsbereich	Gesetzgebung [Legislative]	Verwaltung [Exekutive]	Rechtsprechung [Judikative]
Typologie der Sprechhandlung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ abstrakt ▪ hoher Abstraktionsgrad, da Gesetz auf Vielzahl von Fällen anwendbar sein muss 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ konkret ▪ Rechtsanwendung ▪ Umsetzung und Anwendung von Gesetzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ konkret ▪ Rechtsanwendung Umsetzung und Anwendung von Gesetzen ▪ Einzelakte aufgrund von Einzelfällen ▪ Schlichtung bei Interessenkonflikt ▪ Rechtsstreit ▪ sprachliche Vermittlung durch Juristen (Rechtsanwälte)

Eriksen spricht auch davon, dass es keine einheitliche Rechtssprache gibt:

Aus dieser Aufteilung der Funktionen des Rechts resultiert auch die unterschiedliche Strukturierung nach Inhalt und Form der Sprechakte der Teilnehmer beim Rechtsdiskurs. Für die juristische Fachsprache bedeutet das eine grundsätzliche Aufteilung nach der funktionellen Zielsetzung der jeweiligen Kommunikation. Daher kann die Annahme, es gäbe eine einheitliche und für alle Rechtsbereiche geltende juristische Fachsprache, nicht bestätigt werden. (2002: 9)

Tab. 2: Die Texttypen der juristischen Fachsprache nach Eriksen (2002: 10)

Funktionsbereich	Gesetzgebung [Legislative]	Verwaltung [Exekutive]	Rechtsprechung [Judikative]
Texttypus/ typische Textgattung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetz ▪ Parlamentsverhandlung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsakt ▪ Verwaltungsvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urteil ▪ Beschluss
sprachliche Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündlichkeitsprinzip ▪ aber: Gesetze schriftlich gefasst ▪ Sprache im Parlament z.T. sehr volksnah 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündlichkeitsprinzip ▪ hoher Grad an Verschriftlichung ▪ sprachliche Vermittlung durch Fachleute (Rechtsanwälte) ▪ Janusköpfigkeit: ▪ Anwendung der juristischen Fachsprache ▪ Vermittlung an den Bürger 	

Eriksens Gliederung fokussiert– den Montesquieuschen Traditionen folgend – zwar nur auf die sprachlichen Erscheinungen der drei obigen Bereiche und ist dementsprechend im Hinblick auf die Komplexität der Rechtsdiskurse mangelhaft, betrachtet man aber auch schon die Textmerkmale dieser drei Bereiche, so zeichnet sich ab, dass die Rechtsdiskurse viel heterogener sind, als dass sie als eine einheitliche *Rechtssprache* bezeichnet werden und ihre Texte damit den „allgemein geltenden Kriterien dieser Rechtssprache“ entsprechen könnten. Diese Erkenntnis kann auch bei der Fachübersetzerausbildung enorme Wirkungen haben, denke man nur an die Kompetenzentwicklung oder die Auswertungskriterien der Prüfungsübersetzungen.

Die Ablehnung der Theorie einer einheitlichen und für alle Rechtsbereiche geltenden juristische Fachsprache löst auch das Paradoxon, das sich aus den für die sog. *Rechtssprache* geltenden Kriterien ergibt. Otto (1981: 51) erläutert z.B. die Notwendigkeit einer präzisen, verständlichen und effizienten Rechtssprache wie folgt:

Die Rechtsstaatlichkeit verlangt ein objektiv-rational arbeitendes, wissenschaftlich fundiertes Justiz und Verwaltungssystem. [...] Diesen Anforderungen wird nur eine hochentwickelte Fachsprache gerecht, die alle notwendigen Inhalte klar, eindeutig und vollständig wiedergeben kann. Das ist das Gebot der Präzision.

[...] Die Rechtsstaatlichkeit soll die Transparenz staatlichen Handelns gewährleisten. Außerdem verlangt das Prinzip der sozialen Gleichheit eine bürgernahe Sprache, die auch den Nichtfachmann über alle ihn betreffenden [...] Angelegenheiten in einfachen, geläufigen und eingängigen Texten unterrichtet. Das ist das Gebot der Verständlichkeit.

[...] Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet alle Staatsorgane [zur] [...] Sprachökonomie. Das ist das Gebot der Effizienz.

Diese Hauptanforderungen an die Rechtssprache sind bei der hohen Komplexität der juristischen Materie oft miteinander unvereinbar. Geht es aber nicht um eine einheitliche Rechtssprache, sondern um verschiedene *Rechtsdiskurse*, so können schon die Texte dieser Rechtsdiskurse diese Kriterien erfüllen.⁶

In Göpferichs hierarchischer Typologie über die geschriebenen Texttypen der Wissenschaft und Technologie (Göpferich 1995) bilden die juristisch-normativen Texte eine eigene Gruppe. Die hierarchische Typologie von Göpferich ist ein gutes Beispiel für die Möglichkeit einer anderen, textlinguistisch-vertikalen Aufgliederung der fachsprachlichen Diskurse. Göpferich schlägt eine pragmatische Texttypologie vor, die eine fein differenzierte Klassifizierung und damit die zuverlässige, authentische Analyse verschiedener fachsprachlicher Texte ermöglicht. Die Basis ihrer Typologie bilden das *Thema* (wissenschaftlich-technisch), die *Klasse* (in Reißchen Sinne und mit Bezug auf die Fachsprachen: inhaltsori-

⁶ Die Frage der Präzision wird unter ausführlicher behandelt.

entiert, informativ) und das *Medium* (schriftlich) der Texte. An der Spitze dieser hierarchischen Typologie stehen die vier grundlegenden Textkategorien:

1. Juristisch-normative Texte (*juridical-normative texts*), deren Zweck die Erstellung juristischer Basis oder eines Bezugsstandards ist (z.B. Patenttexte).
2. Entwicklungsorientiert-aktualisierende Texte (*progress-oriented actualizing texts*), deren kommunikative Funktion die Informationsübertragung im Interesse der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung ist (z.B. Dissertationen, Forschungsberichte, Publikationen in Fachzeitschriften).
3. Didaktisch-belehrende Texte (*didactic-instructive texts*), deren Zweck die belehrende Mitteilung der Information im Interesse der intellektuellen Entwicklung, der Unterhaltung oder der praktischen Anwendung ist (z.B. Universitätslehrbücher, Gebrauchsanweisungen).
4. Sammeltexte (*compilation texts*), deren Zweck die übersehbare, zusammenfassende Darstellung von Informationen ist (z.B. Enzyklopädien, Wörterbücher).

An Göpferichs Typologie ist leider eben bei den juristisch-normativen Texten viel zu feilen, sie bietet aber einen guten Ausgangspunkt zu einer pragmatisch-textlinguistischen hierarchischen Kategorisierung der Texte von Rechtsdiskursen. Diese hierarchische Typologie ist auch bei der Fachübersetzerausbildung sehr nützlich, da die Texte gleicher Kategorien ähnliche Merkmale aufweisen, die höchstwahrscheinlich auch ähnliche translatorische Probleme generieren. Damit können die gemeinsame Analyse der Texte einer Kategorie sowie die vergleichende Untersuchung von Unterschieden verschiedener Kategorien zur Entwicklung der Fachübersetzerkompetenz erheblich beitragen.

2. Rechtsdiskurse vs. Umgangssprache

Das Verhältnis zwischen der sog. *Rechtssprache* und der Umgangssprache ist schon in vielen Publikationen behandelt worden. Hier werden weder die Debatten über die Platzierung der *Rechtssprache* (als Teil der Umgangssprache oder als eine selbständige Spezialsprache), noch die gegenseitigen Wirkungen der *Rechtssprache* und Umgangssprache und deren Folgen diskutiert, diese Themen verfügen bereits über eine reiche Literatur. Es ist längst bewiesen, dass ein bedeutender Anteil der Termini von *Rechtsdiskursen* auch gemeinsprachliche Bedeutung besitzt, deshalb muss in der Fachübersetzerausbildung auf die Erkenntnis von Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen fachsprachlichem und gemeinsprachlichem Wortgebrauch großer Wert gelegt werden. Damit kann die Kompetenz *Terminigebrauch* effektiver entwickelt werden.

Im Folgenden werden aber die angeblichen Unterscheidungsmerkmale der sog. *Rechtssprache* untersucht. Hierbei werden die Richtlinien des *Handbuchs der Rechtsförmlichkeit* mehrfach zitiert. Die von der Bundesregierung verabschiedete *Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien* behandelt im

Kapitel 6 den Aufbau von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung. Die zwei einschlägigen Absätze des § 42 Gesetzesvorlagen der Bundesregierung lauten wie folgt⁷:

- (4) Für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzentwürfen gelten das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeit und die vom Bundesministerium der Justiz im Einzelfall gegebenen Empfehlungen.
- (5) Gesetzentwürfe müssen sprachlich richtig und *möglichst für jedermann verständlich* gefasst sein. Gesetzentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. Gesetzentwürfe sind grundsätzlich dem Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten.⁸

Es ist bemerkenswert, wie auch die von der Bundesregierung herausgegebene GGO nicht genauer zu formulieren wagt: „*möglichst für jedermann verständlich*“. Wie könnten alle Texte einer einheitlichen *Rechtssprache* dem Gebot der Verständlichkeit (siehe bei Otto, oben) einhalten, wenn es auch in der obersten Rechtsquelle nicht als eindeutiges und allgemeingeltendes Kriterium steht? Meiner Ansicht nach wird die Geltung des Kriteriums *Verständlichkeit* durch die Situationseigenschaften – Diskursteilnehmer, Diskursbereich usw. – verschiedener Rechtsdiskurse je in anderen Maßen beeinflusst. Dies unterstützt auch den Grundsatz, dass nur *Rechtsdiskurse* und keineswegs eine sog. einheitliche *Rechtssprache* als Gegenstand der translalogiewissenschaftlichen Analysen behandelt werden können.

In den Publikationen über die *Rechtssprache* findet man oft Attribute wie folgt: Die juristische Fachsprache sei einheitlich und frei von Synonymität, ihre Begriffe seien eindeutig und hätten einen hohen Abstraktionsgrad, im Vergleich zur Umgangssprache sei diese Fachsprache präziser, archaischer, konservativer, voll nicht nur mit Fachtermini, sondern auch mit fremden Ausdrücken, und vor allem sei sie weitschweifig und redundant, überschwänglich und langstielig. Bei den konkreten Rechtsdiskursen bestimmter Sprachen dürfte irgendeine Aussage wohl stimmen, höchstwahrscheinlich sind solche Charakteristika doch oberflächlich und grob, also ganz und gar unakzeptabel. Im Folgenden werden einige dieser vorgeblichen Merkmale näher untersucht.

⁷ *Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)*. Inkrafttreten: 1. September 2000, letzte Änderung: 1. Juni 2009

⁸ Hervorhebung von der Autorin – B. Sz. Die Anwendung von *jedermann* in Rechtstexten wird unten im Zusammenhang mit dem Gebot der Präzision behandelt.

Präzision

Eine häufige Behauptung über die juristische Fachsprache ist, dass sie viel präziser als die Umgangssprache sei. Wäre die juristische Fachsprache so präzise wie behauptet, so wären die Gerichtsverfahrensprotokolle nicht voll mit Fällen, bei denen die Auflösung der Unklarheiten eines Gesetzes, eines Vertrags oder anderer juristischen Texte gefordert wird. Weiter hängt die Präzision – wie auch alle Merkmale der Rechtsdiskurse – äußerst von den Charakteristika des gegebenen Diskurses ab, z.B. von der Art des Diskurses oder von den Hintergrundkenntnissen der Textadressaten. Bix (2009: 4) weist auf die Verweise des bekannten Richters und Rechtswissenschaftlers Oliver Wendell Holmes Jr. hin, dass das Recht mit irreführenden Termini und Rhetorik umwoben sei, was im Vertragsrecht viel häufiger als anderswo vorkomme. Solche häufig angewendete Termini wie z.B. die *gegenseitige Vereinbarung* lassen viele Rechtsstudenten sogar auch Richter auf die falsche Folgerung kommen, dass kein verbindlicher Vertrag bestehen könne, wenn die Parteien das Geschäft anders interpretieren. In der Wirklichkeit funktioniert das Recht anders: Falls die Parteien das gleiche schriftliche Dokument unterschreiben oder in den gleichen mündlichen Vertragsabschluss einwilligen, wird es damit für sie verbindlich, auch wenn sie die Termini des Vertrags anders interpretieren.

Für die Vertextung von Gesetzen sind die *Allgemeinen Empfehlungen für das Formulieren der Rechtsförmlichkeit* maßgebend, in denen die Anwendung von *jedermann* separat behandelt wird:

Wer mit „jedermann“ gemeint ist, hängt davon ab, welcher Personenkreis durch das Gesetz verpflichtet oder berechtigt werden soll. Gesetze, die an einen unbegrenzten Adressatenkreis und damit tatsächlich an „jedermann“ gerichtet sind, wie z.B. das Strafgesetzbuch, sollten von einer durchschnittlich verständigen Person inhaltlich erfasst werden können.

Bei Gesetzen dagegen, die sich an einen eingeschränkten Adressatenkreis richten, sind „jedermann“ vor allem Personen eines speziellen Rechtsgebiets (z.B. Handwerker nach der Handwerksordnung, Winzer nach dem Weingesetz, Richter nach dem Deutschen Richtergesetz). Der Gesetzgeber darf davon ausgehen, dass die Adressaten solcher Rechtsvorschriften über das notwendige Fachwissen verfügen. Laien sollten wenigstens im Überblick erfassen können, welchen Zweck das Gesetz mit welchen Mitteln verfolgt.

Die Anwendung von *jedermann* kommt also nicht einmal in den Rechtsdiskursen mit einer einheitlichen Bedeutung vor, aber *jedermann* wird für Laien als Adressaten bestimmter Rechtsdiskursen ohne geeignete Hintergrundkenntnisse wohl das Gleiche bedeuten, was angesichts der verschiedenen Rechtsnormen das Gefühl der Unsicherheit und des Mangels an Präzision erwecken könnte.

Das Gleiche gilt auch für die Begriffsbestimmungen der Termini. Bei der Analyse verschiedener juristischer Texte, sogar auch Gesetze stellt sich heraus, dass man in dem einen Text Begriffsbestimmungen findet, während in dem anderen keine vorkommen. Wäre dann der juristische Text mit Begriffsbestimmungen präziser als der andere? Die *Allgemeinen Empfehlungen für das Formulieren der Rechtsförmlichkeit* äußern sich auch darüber:

Für Wörter, die in einer von der Gemeinsprache abweichenden Bedeutung anwendet oder vom Gesetzgeber neu eingeführt werden, kann man Begriffsbestimmungen vorsehen. Wird dagegen ein bereits (durch andere Rechtsvorschriften) eingeführter Begriff übernommen, kann auf eine nochmalige Begriffsbestimmung verzichtet werden. Überflüssige und verwirrende Wiederholungen werden damit vermieden.⁹

Das Problem besteht eben im Wortgebrauch der Empfehlung: *kann* bedeutet für die Textverfasser also keinesfalls ein Muss, sondern nur eine Möglichkeit, von deren Nutzung aber der Grad der Präzision abhängt.

Es gibt weiterhin die Problematik der undeutlichen Wörter. Nehmen wir an, dass z.B. die Einfahrt mit Fahrzeugen in einen Park verboten ist. Bezieht sich dieses Verbot auch auf Fahrräder? Fahrzeuge sind nämlich mobile Verkehrsmittel, die dem Transport von Gütern (Güterverkehr), Werkzeugen (Maschinen oder Hilfsmittel) oder Personen (Personenverkehr) dienen. Die Antriebsart oder die Verwendung ist für die Einordnung ohne Belang. Hierzu gehören auch die muskelkraftbetriebenen Fortbewegungsmittel. Ist dieser Wortgebrauch weiterhin präzise, so denkt man beim Lesen u.a. auch an die auch zur Gruppe der Fahrzeuge gehörenden Eisenbahnen, Raumschiffe, Ballons oder Schiffe. Stimmt das? Oder ist es dann doch keine präzise Formulierung?

Die Präzision wird manchmal auch dadurch beschränkt, dass Unbestimmtheit oder Allgemeinheit ggf. erwünscht sind. Die Gesetzgebung soll den Entscheidungsträgern bestimmte Flexibilität zusichern. Die US-Amerikanische Verfassung verbietet die *cruel and unusual*, d.h. die *grausame und ungewöhnliche* Strafe, versucht aber sie nicht einmal zu definieren oder aufzulisten. Die Text-

⁹ Als Beispiel für die Definition eines Terminus im Gesetz siehe den § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG, Erster Teil, Allgemeine Vorschriften, Erster Abschnitt: Geltungsbereich):

„§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

(2) Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist.“

Diese Definition gilt für die gesamte Rechtsordnung, es sei denn, der Gesetzgeber regelt in einem anderen Gesetz ausdrücklich etwas anderes.

verfasser überließe es den späteren Generationen, den Ausdruck mit exakterer Bedeutung zu versehen (Tiersma 2005: 24).

Nach den *Allgemeinen Empfehlungen für das Formulieren der Rechtsförmlichkeit* gilt Folgendes bei allem Bemühen um Allgemeinverständlichkeit und Präzision:

In Rechtsvorschriften darf Allgemeinverständlichkeit nicht zu Lasten der inhaltlichen und juristischen Genauigkeit gehen. Der Mangel an Allgemeinverständlichkeit des Vorschriftentextes kann zum Teil durch „Begleittexte“ ausgeglichen werden. Das sind neben der Gesetzesbegründung z.B. erklärende Hinweise auf den Internet-Seiten der Bundesministerien oder Broschüren mit Erläuterungen und Anwendungsbeispielen. Bei diesen Texten sollte die Allgemeinverständlichkeit Vorrang vor der Präzision haben.

Ein Terminus ist präzise, wenn die allgemeine Einigung innerhalb der Branche herrscht, dass dieser Terminus in einer relativ spezifischen Bedeutung angewendet werden soll oder muss und von Fachleuten – in diesem Fall also von Juristen – tatsächlich in dieser vereinbarten Bedeutung angewendet wird. Eine anerkannte Tatsache ist, dass die Richter über konkrete Bedeutungen der Ausdrücke von juristischen Texten entscheiden dürfen. Obwohl die Präzision in Rechtsdiskursen mit verschiedenen Mitteln erhöht werden kann, können Unsicherheiten und Zweideutigkeiten nicht in vollen Maßen verbannt werden. Dies kann auch dadurch verursacht werden, dass die Textverfasser nicht mit allen potentiellen Bedeutungen und damit nicht mit allen Möglichkeiten der Zweideutigkeit rechnen können. Das ist nicht unbedingt als ein Mangel der Rechtsdiskurse zu interpretieren, vielmehr hängt es sich mit der menschlichen Erkenntnis zusammen.

Die Sprache selbst hat ihre eigenen Grenzen. Die Bedeutung eines Wortes ist nicht immer so exakt, wie es die meisten denken. Weiter ist die Bedeutung stark beeinflusst vom konkreten Sprachgebrauch, der sich aber ständig ändert. Tiersma (2005: 23) zieht die Termini *per capita* (*pro Kopf*) und *per stirpes* (*nach Stämmen*) als Beispiel heran. Diese Termini determinieren, ob und wie die Hinterlassenschaft mit einem Testament oder durch einen gesetzlichen Erbprozess unter den Erben oder deren Nachkommen verteilt werden soll. Sie lassen sich relativ präzise definieren, trotzdem verwenden die kalifornischen Rechtsanwälte sie so inkonsequent, dass die Gesetzgebung von Kalifornien es für notwendig gehalten hat, ein Gesetz über die Anwendung dieser zwei Ausdrücke zu erlassen.¹⁰

Ob ein Terminus also theoretisch präzise ist oder nicht, kann er in der Praxis nur so präzise sein, wie sein Anwendungskreis es ermöglicht und determiniert.

¹⁰ Cal. Probate Code, § 246.

Es kann damit festgestellt werden, dass die Präzision für die Texte der Rechtsdiskurse verschiedenmaßen charakteristisch ist.

Archaismus und Konservativität

Eine andere sehr verbreitete Behauptung über die *Rechtssprache* ist, sie sei voll mit archaischen Wörtern und Ausdrücken. Es ist natürlich gar nicht so überraschend, dass sich die Sprache eines Vertrags, dessen Funktion jahrhundertlang wesentlich konstant geblieben ist, nicht verändert hat, was auch der geltende englische Ausdruck *to have and to hold* im angelsächsischen Ehegelübde beweist. Allerdings wäre es aber falsch zu behaupten, die *Rechtssprache* sei im Allgemeinen archaisch und konservativ. Im 20. Jh. gab es weltweit nämlich zahlreiche Bewegungen für das Reformieren der Sprache von Rechtsdiskursen. Tiersma (2005: 6) weist z.B. darauf hin, dass es in einigen Staaten der USA sogar Gesetze über das Recht auf eine pure Sprache gibt. All diese Gesetze fordern die Vermeidung von archaischen sprachlichen Erscheinungen.

Die Termini der Rechtsdiskurse ändern sich ständig auch infolge ihrer Beurteilung in der Sprachgemeinschaft. Ein gutes Beispiel ist die Veränderung bestimmter Termini des Familienrechts. Bix (2009: 14) erwähnt z.B. das Verschwinden der früheren Termini *custodial parent* und *visitation rights* im US-amerikanischen Familienrecht. Ersterer (im Deutschen: *der betreuende Elternteil*) bezog sich auf den Elternteil, bei dem das Kind nach der Ehescheidung den Großteil seiner Zeit verbringt, während über letzteren (im Deutschen: *Besuchsrecht*) der andere Elternteil verfügte. Einige Rechtserklärer und Gesetzgeber beanstandeten aber die Anwendung dieser Termini, da sich eher unangenehme Konnotationen an diese Termini anknüpften. Vor dem eigenen Kind als ‚Besucher‘ zu fungieren sei nämlich für niemanden eine positive Elternrolle. So verwenden viele Gesetzgebungen in den Staaten der USA schon statt dieser den Terminus *parenting plans* (*Erziehungspläne*).¹¹

Bixs (2009: 14–15) anderes Beispiel aus dem Familienrecht betrifft die Frage der Bezeichnung der Ehe gleichgeschlechtlicher Paare, die in den USA in vier Staaten (Massachusetts, Connecticut, Iowa und Vermont) anerkannt wird. In den anderen Staaten der USA wird diese Beziehung akzeptiert wie folgt: diese Paare werden nach dem Gesetz ebenso wie Ehepaare berechtigt und verpflichtet, aber sie werden mit verschiedenen Bezeichnungen benannt, wie z.B. *civil union* oder *domestic partnership* (beides im Deutschen: *eingetragene Lebenspartnerschaft*). Sehr interessant sind die Meinungsumfragen über die Einstellung der Bevölke-

¹¹ Ausgangspunkt der Regelung ist in Deutschland der in § 1626 Abs. 3 BGB ausdrücklich niedergelegte Grundgedanke, dass das Kind zu seiner ungestörten Entwicklung des regelmäßigen Umgangs mit beiden Elternteilen bedarf. Diese allgemeine Regelung führt zu der konkreten Normierung eines Umgangsrechts in § 1684 Abs. 1 BGB: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“

rung zur rechtlichen Anerkennung des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare. Bei der *eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare* liegt die allgemeine Unterstützung viel höher als bei der *Ehe gleichgeschlechtlicher Paare*, obwohl eindeutig ausgedrückt worden ist, dass beide im rechtlichen Sinne gleichermaßen berechtigt und verpflichtet sind! Aus einer Newsweek-Umfrage vom Dezember 2008 stellte sich z.B. heraus, dass sich die Zahl der positiven Einstellungen in der Bevölkerung zur rechtlichen Anerkennung des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare verdoppelte (vom 31 auf 63 Prozent), nachdem man die juristische Bezeichnung dieser Beziehung vom *marriage* (‘Ehe’) auf *civil union* (*eingetragene Lebenspartnerschaft*) geändert hatte.

In Deutschland ist die Lebenspartnerschaft – neben der Adoption für Nicht-Blutsverwandte – die einzige Möglichkeit, einer gleichgeschlechtlichen Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben. *Das Lebenspartnerschaftsgesetz* (d.h. das *Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft*) trat am 1. August 2001 in Kraft (BGBl. I S. 266; letzte Änderung: Art. 7 G vom 6. Juli 2009, BGBl. I S. 1696, 1700). In Österreich gilt das *Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft* (Inkrafttreten am 1. Januar 2010, BGBl. I Nr. 135/2009)¹²; während es in der Schweiz das *Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare* existiert (Inkrafttreten am 1. Januar 2007; ZGB 211.231). Diese Gesetze regeln die gleichgeschlechtliche Lebensbeziehung unterschiedlich, die danach erhaltenen Rechte sind aber in einigen Aspekten den Ehrechten ähnlich. In diesem Fall war also die gesellschaftliche Einstellung zu diesem für peinlich gehaltenen Thema entscheidend in Bezug auf die Auswahl des Terminus. Der Übersetzer familienrechtlicher Texte soll natürlich auch mit diesen Unterschieden vertraut sein.

Diese Beispiele beweisen die ständige Änderung der Wortschätze der Rechtsdiskurse und es wird damit die Annahme einer archaischen und konservativen Rechtssprache widerlegt. Andererseits kann die Sprache der Juristen ab und zu überraschend kreativ und innovativ sein. Juristen kreieren schnell einen neuen Terminus, wenn ihr bestehender Wortschatz nicht ausreicht, denke man nur an die gegenwärtigen Ergänzungen der Fachwörterbücher mit solchen Termini wie u.a. die *Schutzhüllenlizenz* oder die Termini mit E-Präfix wie *E-Kommerz*, *E-Vertrag*, *E-Unterschrift*.

Fremde Ausdrücke

In den *Allgemeinen Empfehlungen für das Formulieren der Rechtsförmlichkeit* steht auch Folgendes:

¹² Die österreichische EP ist nur für gleichgeschlechtliche Paare offen, heterosexuelle Paare können sie nicht schließen.

Die Rechtssprache ist deutsch, ebenso die Amtssprache (§ 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes) und die Gerichtssprache (§ 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Daran sollte vor allem denken, wer im Normtext Fremdwörter verwenden oder auf fremdsprachige Texte verweisen möchte.

Dementsprechend würde man annehmen, dass die Texte der Rechtsdiskurse keine fremden Wörter und Ausdrücke enthalten. Wenn die Verfasser von Texten oberster Rechtsquellen diese Empfehlung einhalten würden, wäre es wohl auch für alle Bereiche der Rechtsprechung charakteristisch. In Wirklichkeit ist es aber nicht so. Bis zum Anfang des 18. Jh. war das Latein die Sprache der Gerichtsverfahrensprotokolle. Die Anwendung lateinischer Wörter und Ausdrücke (z.B. *versus* oder *in re*) in Rechtsfällen weist auf diese Zeiten hin. Tiersma (2005: 8) zählt zahlreiche Beispiele für Beschlüsse auf, die nach ihrem lateinischen Anfangsausdruck benannt worden sind, wie *habeas corpus* oder *qui tam*. Aber auch in der deutschen Fachsprache sind solche Ausdrücke zu finden. Lateinisch ist der auch heute sehr verbreitete, dem angelsächsischen Recht entstammende Grundsatz *caveat emptor* (*Der Käufer muss Acht geben* oder *Der Käufer möge sich hüten*). In dem deutschen Kaufrecht existieren auch heute Grundsätze wie z.B. *culpa in contrahendo* (*Verschulden bei Vertragsschluss*) oder *culpa post contractum finitum* (*Verschulden nach abgewickelterm Vertrag*).

Bei der diachronen Analyse des Fachwortschatzes von Rechtsdiskursen können auch die Entwicklungsstufen der Sprache nachgewiesen werden, die den verschiedenen Grad des Fremdwörtergebrauchs darstellen. Schmidt-Wiegand (1998: 89) deutet darauf hin, dass für den initialen Stand des deutschen Fachwortschatzes von Rechtsdiskursen die Anwesenheit zahlreicher Fremd- und Lehnwörter charakteristisch ist. Sie behauptet, dass diese:

seit dem 16. Jh. die dt. Rechtssprache überfluten und für heimische Bezeichnungen wie *Consens* für *Wille*, *Approbation* für *Bestätigung*, *Testament* für *letzter Wille* eintreten. Diese breite Übernahme von Rechtstermini aus dem Lat[einischen] hat die Gruppe der Rechtswörter im engeren Sinne erheblich vergrößert, so dass nun ein exklusiver Wortschatz entstand. (Schmidt-Wiegand 1998: 89)

An einer Initialstufe der Fachsprachentwicklung – besonders im Bereich der Rechtsdiskurse – sind Paarformeln zu beobachten, die sich durch Lehnübersetzungen und Lehnbildungen herausgebildet.

Im 15. Jh. dienten Paarformeln dazu, neue Termini in der dt. Rechtssprache einzubürgern. In Formeln wie *Consens* und *Wille*, *Bestätigung* und *Approbation*, *Verwaltung* und *Administration*, *exequieren* und *vollstrecken* wurde dem Lehn- und Fremdwort zunächst die dt. Entsprechung verbunden, in der Folgezeit aber weglassen, so dass allein das Lehnwort, manchmal auch die Lehnübersetzung blieb. Die Zahl der Paarformeln und mehrgliedrigen Wortreihen nimmt von hier aus mit der Rezeption erheblich zu. In ähnlicher Weise sollte durch dt. *regulae iuris*,

Rechtssprichwörter oder Rechtsregeln, die Schicht der juristischen Laien mit Lehrsätzen des römischen und kanonischen Rechts vertraut gemacht werden. Das Sprichwort *Das Mehr gilt*, Ausdruck des Majoritätsprinzips, das aus dem römischen Recht stammt, gelangte so über das Kirchenrecht (Bologneser Renaissance) in das Dt. (Schmidt-Wiegand 1998: 89–90)¹³

Die diachrone Untersuchung der Paarformeln stellt auch die Frage der Synonymität in ein anderes Licht. Ein neuer Rechtsbereich benötigt ja auch Paarformeln zur Einbürgerung neuer Termini. Damit wird bewiesen, dass die Synonymität auch die Sprache der Rechtsdiskurse verschiedenmaßen kennzeichnet, so dass man den Mangel an Synonymen nicht als Kriterium der sog. *Rechtssprache* stellen kann.

Diese Tendenz ist auch im Ungarischen zu beobachten. Während das ungarische Verwaltungs- und Strafrecht durch Anwesenheit lateinischer Termini gekennzeichnet ist, ist der Großteil der Termini des ungarischen Wirtschaftsrechts im 19. Jh. nach österreichisch-deutschen Mustern geschaffen worden. Obwohl diese Termini vor allem nicht übernommen, sondern übersetzt worden sind, ist auch hier der bei allen Spracherneuerungen vorgehende Prozess zu beobachten: beim Auftauchen einer Erscheinung wird auch ihr fremdsprachlicher Terminus übernommen, der dann möglichst schnell – ob durch Übersetzung oder durch Wortbildung – durch einen muttersprachlichen Terminus ersetzt wird. Typische Beispiele für den initialen Fachsprachenstand bieten die Gesetze des ungarischen Wirtschaftsrechts aus dem Jahre 1840, in denen man nach den ungarischen Termini in Klammern auch die früher geltenden deutschen Äquivalente findet, was die Bestrebung nach Präzision und Verständlichkeit zeigt. Dieses Phänomen wird folgend durch Zitate aus dem ersten ungarischen Wechselgesetz dargestellt:

2. § A váltó vagy *idegen* (*fremder, förmlicher, gezogener, trassirter, eine Tratte*), midőn tudniillik a *kibocsátó* (*Aussteller*) a fizetést valamely más tőle jogszerűleg különböző, és egyébként nem az ő nevében cselekvő személy által igéri teljesíteni; vagy *saját* (*eigener, unförmlicher, trockenener*), midőn a kibocsátó arra kötelezi magát, hogy a fizetést önmaga teljesíti, vagy valamely tőle jogszerűleg nem különböző, és egyébként is az ő nevében cselekvő személy által fogja teljesítenni.[...]

9. § Idegen váltók által, azoknak kibocsátásában, *forгатásában* (*Giriren*), *elfogadásában* (*Acceptiren*), vagy azokérti *kezeskedésben* (*Verbürgen*) magát minden teljeskorú kötelezheti, ki terhes szerződést törvényesen tehet.¹⁴

¹³ Unter *Rezeption* versteht der Rechtshistoriker die Übernahme des *Corpus iuris civilis* nach Deutschland seit der Mitte des 15. Jahrhunderts.

¹⁴ 1840:XV. tc. Hervorhebungen von der Autorin – B.Sz.

Es dürfte also wohl stimmen, dass bestimmte *Rechtsdiskurse* mehr, während andere weniger durch die Anwendung von fremden Termini gekennzeichnet sind. Es kann aber nicht eindeutig festgestellt werden, dass die überdurchschnittliche Anwesenheit fremder Termini ein einheitliches Merkmal der sog. *Rechtssprache* sei. Auch bei dieser Frage sollte der diachrone Aspekt berücksichtigt werden, d.h. bei der Analyse sollte auch darauf geachtet werden, wie initial der Wortschatz eines Rechtsbereichs ist und wie sehr sich seine Termini schon eingebürgert haben. Man siehe nur die fortlaufende Änderung der Terminologie der Medizin oder der Informatik – und damit natürlich auch den Fachwortschatz der diese Bereiche regelnden Rechtsbereiche.

Weitschweifigkeit und Redundanz

Eine verbreitete Kritik der *Rechtssprache* gegenüber lautet, sie sei weitschweifig und redundant. In diesem Aspekt ist es am wichtigsten, die Unterschiede der durch die verschiedenen Rechtsordnungen determinierten unterschiedlichen Sprachgebräuche zu betonen. Wenn man z.B. die angelsächsischen Testamente untersucht, ergeben ihre Kriterien angesichts der Form und der Sprache einen weitschweifigen und redundanten Text, denke man nur an den Titel *Last Will and Testament*. Tiersma (2005: 12–13), der in dieser Hinsicht die US-amerikanischen Testamente analysiert, weist darauf hin, dass es zwischen *Will* und *Testament* keine Unterschiede gibt, so wäre nur das eine hinreichend. Es ist weiterhin sehr merkwürdig, dass jedes von einer Person geschriebene Testament als ‚das letzte‘ bezeichnet wird, unabhängig davon, ob dies das erste, letzte oder irgendein mittleres in der Reihe seiner geschriebenen Testamente ist. Laut Tiersmas Meinung (2005: 13) wäre der Titel *Das Testament von XY* viel informativer und weniger redundant. Aber nicht nur der Titel, sondern auch der ganze Text des angelsächsischen Testaments ist im hohen Maß konstant und voll mit redundanten Elementen.

Im Gegensatz dazu findet man in den ungarischen oder deutschen Testamenten kein solches Phänomen. Eine offenbare Erklärung bieten die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen: in bestimmten Rechtsordnungen ist nämlich die letztwillige Verfügung gesetzlich so eindeutig und streng geregelt, dass der Erblasser in diesem Aspekt nur einen sehr engen Handlungsraum hat.

Die kardinale Frage lautet aber: Was gilt hier als redundant? Weitschweifigkeit und Redundanz sind nämlich nicht notwendigerweise koextensiv. Die US-amerikanischen Gesetze und Dokumente des Privatrechts dürften wohl oft weitschweifig sein. Bei einer Studie (Hill/King 2004: 894) stellte sich heraus, dass ein durchschnittlicher US-amerikanischer Handelsvertrag mehrfach – oft zwei- oder sogar dreifach – so lang ist wie ein entsprechender deutscher Handelsvertrag. Dies wird durch Beispiele aus den US-amerikanischen und deutschen Han-

delsverträgen in der folgenden Tabelle dargestellt, in deren einzelnen Zeilen die allgemein geltenden Formeln gleicher Funktion zu lesen sind:

Tab. 3: Formeln der allgemeinen Handelsverträge in den USA und in Deutschland¹⁵

US-amerikanische Handelsverträge:	Deutsche Handelsverträge:
<i>The exclusive forum for the resolution of any dispute under or arising out of this agreement shall be the courts of general jurisdiction of ___ and both parties submit to the jurisdiction of such courts. The parties waive all objections to such forum based on forum non conveniens.</i>	<i>Ausschließlicher Gerichtsstand ist ___.</i>
<i>including but not limited to</i>	<i>insbesondere.</i>
<i>The [Agent] agrees that the [Principal] shall at its sole discretion be able to accept or reject any order obtained by the [Agent] for any reason including poor credit rating of the client, bad payment record, unavailability of materials or textiles, [and] conflict of interest with existing clients. The [Agent] shall not be entitled to receive any payment for any order so rejected.</i>	<i>Es steht dem Unternehmer frei, ein vom Handelsvertreter vermitteltes Geschäft anzuschließen oder abzulehnen.</i>
<i>___ does hereby grant, bargain, sell, assign, transfer, convey, pledge and confirm, unto Indenture Trustee, its successors and assigns, for the security and benefit of the Indenture Trustee, for itself, and for the Holders from time to time a security interest in and lien on, all estate, right, title and interest of ___ in, to and under the following described property, agreements, rights, interests and privileges, whether now owned or hereafter acquired, arising or existing (which collectively ..., are herein called the “___ Trustee Indenture Estate”).</i>	<i>Der Sicherungsgeber übereignet der Bank hiermit den gesamten jeweiligen Bestand an ___ der sich in ___ befindet und in Zukunft dorthin verbracht wird.</i>

Die Autoren der Studie begründen dies sowohl durch extra- als auch durch intrarechtliche Phänomene. Sie erwähnen aber als Hauptgrund den – auch in meiner Abhandlung stark betonten – Unterschied zwischen den beiden Rechtsordnungen: infolge der detaillierten deutschen gesetzlichen Regelungen bedürfen die deutschen Vertragstexte nämlich keiner Fülle von ‚Sicherheitshandhaben‘, wie es aber in den US-amerikanischen Handelsverträgen – zur Vermeidung aller späteren Zweideutigkeiten und der daraus folgenden etwaigen Rechtsstreite – zu beobachten ist.

¹⁵ Die Beispiele sind bei Hill/King (2004: 895–896) aufgelistet. Diese Formeln sind in erster Linie auf die Verträge der Klein- und mittelständischen Unternehmen im Binnenhandel charakteristisch.

Etwas Ähnliches scheint auch die Gesetzgebung zu charakterisieren. Die deutschen Rechtsanwälte und Gesetzgeber operieren ersichtlich mit weniger Worten als ihre US-amerikanischen Kollegen. Der Grund dafür ist nicht eindeutig, aber es kann zum Teil mit dem *Adversary System* der Common Law Länder erklärt werden. Wenn jemand nämlich befürchtet, dass andere Juristen ein Gesetz oder Dokument absichtlich zerpfücken werden, um seine Wirkung zu untergraben, versucht er mit jeder Folge zu rechnen und damit alle Lücken zu füllen, bevor die anderen diese ausnutzen. Dies kann aber sehr viele Wörter benötigen. Infolgedessen gelten diese Wörter in der Kultur des Misstrauens nicht notwendigerweise als redundant.

Angesichts der Redundanz gibt es aber nicht nur zwischen den verschiedenen Sprachen, sondern auch zwischen dem gemeinsprachlichen und dem fachsprachlichen Gebrauch bedeutende Unterschiede. Betrachte man dafür mal die einfachste und eindeutigste Art der Redundanz: die Wiederholung. In der Umgangssprache dienen das Personalpronomen und die Synonyme zur Vermeidung der Wiederholung. Wenn man den Satz „Peter hat Peters Frau geküsst“ sieht, wird man daraus bestimmt folgern, dass es hier um zwei Männer mit gleichem Namen geht. In den *Rechtsdiskursen* ist es aber ganz anders. In den Diskursen des Vertragsrechts kommen Käufer und Verkäufer nach ihrem ersten Auftauchen konsequent in wiederholter Form vor, um zu betonen, dass es hier um die gleichen Person geht: „Der *Verkäufer*/ die Verkäufer (Vor- und Nachnamen) – ‚der *Verkäufer*‘ – verkaufen an den *Käufer*/ die Käufer (Vor- und Nachnamen) – ‚der *Käufer*‘ – die in Abschnitt I dieser Urkunde bezeichneten Wohnungs- und Teileigentumsrechte.“ Die weiteren Wiederholungen können also keinesfalls als redundant erfasst werden: „Der *Käufer* tritt seine Auszahlungsansprüche gegen die Grundpfandgläubiger bis zur Höhe des Kaufpreises an *den Verkäufer* ab. [...] Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für bestehende Grundpfandrechte, sofern sie vom *Käufer* zur Neuvaluierung übernommen werden. [...] Der *Käufer* hat den Vertragsgegenstand besichtigt. Der *Verkäufer* versichert, dass... [...] Die in Abt. ... eingetragene Belastungen ist/sind zu löschen; sofern sie nicht im Finanzierungsinteresse *des Käufers* bestehen bleiben. Alle Beteiligten stimmen der Löschung im Grundbuch zu, *der Verkäufer* beantragt diese.“

Die Wiederholung führt hier also keinesfalls zur Redundanz, sondern ist ein vereinbartes und anerkanntes Mittel der Präzision.

Deklamation und Langstieligkeit

Eine andere Kritik der *Rechtssprache* gegenüber ist, dass ihr Stil oft überschwänglich und langstielig sei. Näher untersucht weist die Sprache der Juristen auch in dieser Hinsicht keine Einheit auf. Der römische Anwalt Cicero war für seine rhetorischen Fähigkeiten bekannt. Über die berühmten Verteidigungsreden sind zahlreiche Bücher herausgegeben worden (u.a. Max/Schmelz 1921). Ähn-

lich interessant sind manche Protokolle der Gerichtsverfahren. Bei den schriftlichen Dokumenten können Kreativität und Eloquenz der Juristen durch das Thema sehr beschränkt werden, es kann aber nicht festgestellt werden, dass die Texte anderer Berufe oder Branchen für Laien viel interessanter als die Texte der Rechtsdiskurse sind.

Zusammenfassend kann eindeutig behauptet werden, dass keines dieser Merkmale in allen Rechtsdiskursen allgemein gilt. Dementsprechend dürfen sie auch nicht als Unterscheidungskriterien beim Aufstellen der Begrenzungskriterien zwischen *Rechtssprache* und *Umgangssprache* betrachtet und überschätzt werden.

3. Rechtsdiskurse vs. andere Fachsprachen

Rechtsdiskurse unterscheiden sich von anderen Fachsprachen, indem das Recht ausschließlich in seiner sprachlichen Realisierung existiert. Wie gesagt, das Recht bzw. Rechtsnormen werden durch Sprache zum Ausdruck gebracht.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den *Rechtsdiskursen* und anderen Fachsprachen hebt sich sofort hervor, wenn man die Frage aus diachroner Sicht betrachtet. Aus dem besonderen Verhältnis zwischen Sprache und Recht folgt, dass die Schaffung nationalsprachlicher Rechtsdiskurse sowie die Nationalbewusstseinsbildung und die damit verbundenen muttersprachlichen Spracherneuerungsbewegungen natürlicherweise zeitlich zusammenfallen. Bei den Sprachen in Mitteleuropa – so auch beim Ungarischen – sind diese angesichts der Fachsprachen in erster Linie im 19. Jh. durchgeführt worden, aber auch die späteren Schaffungen und Entwicklungen bestimmter Fachsprachen – wie die der Informatik oder gewisser Bereiche der Medizin im 20.–21. Jh. – sind beträchtlich.

In Mitteleuropa, so auch in Ungarn haben sich Gesetzgebung und Rechtsprechung infolge der politisch-gesellschaftlichen Änderungen im 19. Jh. enorm verändert. Die früheren Rechtsbegriffe sind bei dieser Entwicklung zu historischen Rechten geworden, es sind neue Rechtsvorschriften und Rechtsbegriffe erschienen, für die man muttersprachliche Bezeichnungen finden oder schaffen musste. Die deutsche Sprache hat in Mitteleuropa eine wesentliche Rolle gespielt, die deutsche Spracherneuerung – der Simplizität wegen so genannt – hat die ungarische, die böhmische sowie die fast ein halbes Jahrhundert spätere kroatische Spracherneuerung beträchtlich überholt.¹⁶ Die deutschen Termini sind aber in diese nationalen Fachsprachen nicht übernommen sondern übersetzt worden. So sind zahlreiche Lehnübersetzungen und Lehnbedeutungen entstan-

¹⁶ Über die kroatische Spracherneuerung siehe: Nyomárkay 2004.

den. Die früheren Termini der Sprachdiskurse sind aber – im Gegensatz zu den der anderen Fachsprachen – nicht verschwunden, was auch bei der späteren Schaffung der Termini wesentlich ist: Diese ‚veralteten‘ Termini können ja später nicht wiederbelebt und als Bezeichnung eines neuen Rechtsbegriffs verwendet werden. Die historischen Rechtsbegriffe nehmen einen sehr wichtigen Platz im System der Rechtsdiskurse ein, eine Reihe von Gesetzen hat sich aus früheren Gesetzen entwickelt, die früheren Rechtsbegriffe können bei den Gerichtsverfahren jederzeit zitiert werden, so ist die Kenntnis der früheren Rechtsbegriffe ggf. auch während der translatorischen Arbeit unentbehrlich.

Der Termingebrauch der Rechtsdiskurse ändert sich also fortlaufend. Einerseits bedeutet es das oben genannte Phänomen. Bestimmte Termini sind zu historischen Termini geworden, wie auch die ungarischen *tukma*, *tukmált váltó*, die im 19. Jh. als Übersetzung der deutschen Termini *gezogener Wechsel*, *Tratte* standen, wie das Verb *tukmál* (*trassieren*), das in der ungarischen Sprache heute nur noch ausschließlich in seiner gemeinsprachlichen Bedeutung (*jm. etw. anreden, aufdrängen*) lebt. Hier kann aber auch der ungarische Terminus *csődület* erwähnt werden, der 1833 als Übersetzung von *Konkurs* geschaffen worden ist. Das ungarische Wort hat aber auch zur Zeit seiner Schaffung als Terminus viele gemeinsprachliche Bedeutungen gehabt¹⁷, so haben die Juristen ihre Verwendung beanstandet. Dank ihrer Einreden galt dieser Terminus am Anfang des 20. Jahrhunderts schon als veraltet. Stattdessen hat sich der 1842 geschaffene Terminus *csőd* (*Konkurs*) verbreitet.

Diachron gesehen spielt sich ein Prozess in den Rechtsdiskursen ab, der angesichts der Übersetzung viel wichtiger als das Aussterben der Termini ist: der *Bedeutungswandel der Termini*. Der Terminus lebt in unveränderter Form aber mit veränderter Bedeutung weiter. Bei dem letztgenannten Beispiel bleibend kann hier der ungarische Terminus *csődeljárás* erwähnt werden, der als Übersetzung von *Konkursverfahren* geschaffen worden war. Dieser aus dem 19. Jh. stammende Terminus hat heute aber schon eine veränderte Bedeutung, da der früher von ihm bezeichnete Rechtsbegriff inzwischen mit dem Terminus *felszámolási eljárás* (*Liquidationsverfahren*) ausgedrückt wurde. Nach dem geltenden ungarischen Gesetz (1991: XLIX) bedeutet heute der Terminus *csődeljárás* ein Verfahren, bei dem – sehr vereinfacht – der Schuldner Zahlungsaufschub anfordert, während sich der Terminus *felszámolási eljárás* auf ein Verfahren bezieht, dessen Zweck – auch sehr simplifiziert – die finanzielle Befriedigung der Gläubiger nach der Auflösung des zahlungsunwürdigen Schuldners ohne Rechtsnachfolger ist.¹⁸ Aus den diachronen Untersuchungen stellt sich

¹⁷ Es gibt Angaben schon aus dem Jahre 1841 z.B. für sein Vorkommen mit der Bedeutung ‚Bewerbung‘.

¹⁸ Siehe das ungarische Gesetz 1991:XLIX (*Über die Konkursverfahren und Liquidationsverfahren*).

heraus, dass die Termini *csőd* und *csődeljárás* zur Zeit ihrer Schaffung im 19. Jh. genau die Einberufung der Gläubiger mit dem Zweck ihrer finanziellen Befriedigung nach der Auflösung des zahlungsunwürdigen Schuldners ohne Rechtsnachfolger bedeuteten. Diese Bedeutung hat sich also im 20. Jh. wesentlich verändert.

Über diesen Bedeutungswandel müssen sich die Fachübersetzer der Rechtsdiskurse im Klaren sein. Im Gegensatz zu anderen Fachsprachen spielt hier die Kenntnis diachroner Terminologie eine wesentliche Rolle. Deswegen muss der diachrone Aspekt in der Ausbildung von Fachübersetzern juristischer Diskurse betont werden. Außerdem ist die Zusammenstellung von Hilfsmitteln wie diachron-terminologischen Lexika und Wörterbüchern vonnöten.

4. Fazit

Der primäre Zweck dieser Abhandlung war zu beweisen, dass sich die übersetzungswissenschaftlichen Analysen statt einer allgemeinen *Rechtssprache* eher an die Eigenschaften der verschiedenen *Rechtsdiskurse* richten sollten.

Dieser Ansatzwechsel ist auch für die erfolgreichere Aneignung der Fachübersetzerkompetenzen während der Ausbildung ausschlaggebend. Die allgemeinen juristischen Grundkenntnisse bilden auch heute einen wichtigen Teil der Fachübersetzerausbildung. Es stellte sich nun hoffentlich heraus, dass es unerlässlich ist, neben diesen auch auf die sprachenspezifische rechtlinguistische Ausbildung Wert zu legen. In einer solchen Ausbildung hat das Erschließen der in Rechtsvorschriften festgelegten geltenden Normen zur Textgestaltung in Rechtsdiskursen eine primäre Wichtigkeit. Weiter soll auch die ausführliche, sprachenpaarspezifische, kontrastive Untersuchung der linguistischen Fragen bezüglich der Texte der Rechtsdiskurse betont werden.

In der Ausbildung ist auch die diachrone Analyse der Rechtsdiskurse vonnöten. Die ausgebildeten Fachübersetzer sollten weiterhin auch die sprachspezifischen Merkmale der einzelnen Rechtsdiskurse – angesichts ihrer vertikalen und horizontalen Gliederung – sowie die textdeterminierenden Merkmale der einzelnen Rechtsordnungen erkennen und beim Übersetzen die Probleme überwinden können, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, was im Rahmen eines praxisorientierten diskurslinguistischen Kurses erlernt werden kann.

5. Literatur

5.1. Sekundärliteratur

- Bix, Brian 2009: Law and Language: How Words Mislead Us. In: University of Minnesota Law School: Legal Studies Research Paper 09–22, 1–21.
- Eriksen, Lars 2002: Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache. In: Eriksen, Lars/Luttermann, Karin (Hg.) Juristische Fachsprache. Kongressberichte des

- 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999. Münster, 1–20.
- Göpferich, Susanne 1995: A Pragmatic Classification of LSP Texts in Science and Technology. In: *Target* 7:2, 305–326.
- Hill, Claire/King, Christopher 2004: How Do German Contracts Do as Much with Fewer Words? In: *Chicago-Kent Law Review* 79, 889–925.
- Kenesei, István 2003: Jogi szemantika: problémafelvetés és kutatási program. In: *Világosság* 44, 63–70.
- Neuda, Max/Schmelz, Leo 1921: *Berühmte Verteidigungsreden 1860–1918*. Wien.
- Nyomárkay, István 2004: Die ungarischen Vorbilder der kroatischen Spracherneuerung im Spiegel der zeitgenössischen terminologischen Wörterbücher. In: *Nyelveink múltja és jelene*. Budapest, 85–99.
- Otto, Walter 1981: Die Paradoxie einer Fachsprache. In: *Der öffentliche Sprachgebrauch*. Band II. Stuttgart, 44–57.
- Schmidt-Wiegand, Ruth 1998: Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters. In: Besch, W. (Hg.) *Sprachgeschichte: Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. II. Berlin, 87–98.
- Tepl, Johannes von um 1400: Der Ackermann aus Böhmen.
http://www.hs-augsburg.de/~harsch/germanica/Chronologie/15Jh/Tepl/tep_tod.html (Zugriff am 02.04.2011).
- Tiersma, Peter 2005: Some Myths About Legal Language. In: *Loyola Law School Los Angeles: Legal Studies Paper* 26, 1–37.

5.2. Quellen der Rechtstexte

Ungarn:

1840:XV. tc. (Das erste ungarische Wechselgesetz.) In: Márkus, Dezső/Csiky, Kálmán (Hg.) 1896–1900. *Corpus Juris Hungarici*. Budapest.

1991:XLIX Tv. (Das Geltende Gesetz über die Konkursverfahren und Liquidationsverfahren).

http://www.complex.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=99100049.TV×hift=0 (Zugriff am 15.02.2011).

Deutschland:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Buch 4 – Familienrecht. Abschnitt 2 – Verwandtschaft. Titel 5 – Elterliche Sorge. <http://dejure.org/gesetze/BGB/1626.html> (Herunterladen am 02.02.2011).

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/ggo.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 14.10.2010).

Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz)

<http://www.buzer.de/gesetz/4371/> (Zugriff am 10.02.2011).

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

http://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/_1.html (Zugriff am 01.15. 2001).

Handbuch der Rechtsförmlichkeit. 3. Auflage. Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften. http://hdr.bmj.de/page_a.1.html (Zugriff am 14.10.2010).

Die Schweiz:

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211_231.html (Zugriff am 10.02.2011).

Die USA:

California Probate Code, § 246. <http://law.onecle.com/california/probate/246.html> (Zugriff am 15.12.2010).

Österreich:

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft.

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00157/fname_174945.pdf (Zugriff am 10.02.2011)